



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainingsleistungen

Fabasoft Approve GmbH

Österreichisches Recht

Gültig ab 01.12.2024

öffentlich

Copyright © Fabasoft Approve GmbH, AT-4020 Linz, 2024.

Alle Rechte vorbehalten. Alle verwendeten Hard- und Softwarenamen sind Handelsnamen und/oder Marken der jeweiligen Hersteller.

Diese Unterlagen sind öffentlich.

Durch die Übermittlung und Präsentation dieser Unterlagen alleine werden keine Rechte an unserer Software, an unseren Dienstleistungen und Dienstleistungsergebnissen oder sonstigen geschützten Rechten begründet.

Die Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Benutzer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhalt

1 Vorbemerkungen	4
2 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	4
3 Anmeldung, Zustandekommen des Trainingsvertrages	4
4 Gegenstand des Trainingsvertrages	5
5 Trainingstermine, Trainingszeiten	6
6 Seminarteilnahme	6
7 Teilnahmegebühr, Zahlungsbedingungen, Stornierung	6
8 Trainingsort	7
9 Rechteeinräumung (Geistiges Eigentum, Geheimhaltung, Vertraulichkeit)	7
10 Gewährleistung und Haftung	8
11 Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung	9
12 Geheimhaltung, Vertraulichkeit	11
13 Datenschutz	11
14 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand	12
15 Salvatorische Klausel	12

1 Vorbemerkungen

Die Fabasoft Approve GmbH mit dem Sitz in Honauerstraße 4, 4020 Linz, („Fabasoft“) vertreibt Softwareprodukte, die von der Fabasoft R&D GmbH und/oder der Mindbreeze GmbH hergestellt worden sind („Softwareprodukte“).

Fabasoft verfügt daher über besondere Kenntnisse und Erfahrungswerte über Einsatzmöglichkeiten, Funktionsweisen, Eigenschaften und Beschaffenheit dieser Softwareprodukte und bietet ihren Kunden diesbezügliche Trainings an.

Der Kunde möchte an derartigen Trainings teilnehmen und im Rahmen dieser Kenntnis über Einsatzmöglichkeiten, Funktionsweisen, Eigenschaften und Beschaffenheit dieser Softwareprodukte erlangen.

Diese Trainings werden von Fabasoft in physischer Form als Präsenztrainings oder in virtueller Form als Online-Trainings angeboten.

Gegenstand des mit dem Kunden geschlossenen Trainingsvertrages ist das vom Kunden gewählte Training als Dienstleistung durch Fabasoft. Der konkrete Leistungsumfang des Trainings ist abhängig von den auf der Fabasoft-Website beschriebenen Inhalten.

Gemäß dem Trainingsvertrag wird die Trainingsdienstleistung bei Standard-Trainings durch die auf der Fabasoft Website publizierte Kursbeschreibung, oder bei individuellen Kundentrainings durch die speziell mit dem konkreten Kunden ausgearbeitete und vereinbarte Beschreibung der Trainingsleistung spezifiziert.

2 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den mit den Trainings zusammenhängenden gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit Fabasoft, insbesondere für die Anmeldung, Vertragsschließung und Abhaltung dieser Trainings gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung.

Durch das Anklicken des Kästchens „Mit dieser Anmeldung akzeptiere ich die AGB für Trainingsleistungen und melde mich zahlungspflichtig an“ und das anschließende Anklicken des Buttons „Absenden“ bzw. durch die Annahme des Angebots von Fabasoft betreffend individuelle Kundentrainings gelten diese AGB, wie auf der Fabasoft-Website (<https://www.fabasoft.com/de/support/produkttrainings/agb-trainingsleistungen>) spezifiziert, als durch den Kunden bzw. den Teilnehmern zur Kenntnis genommen und ausdrücklich akzeptiert.

Die Geschäftsabwicklung und Leistungserbringung erfolgt ausschließlich zu diesen AGB, wobei davon abweichende Bedingungen von Fabasoft nicht akzeptiert werden.

Fabasoft behält sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen dieser AGB vorzunehmen. Änderungen werden dem Kunden zumindest 1 (ein) Monat vor deren Inkrafttreten durch Benachrichtigung per E-Mail an die vom Kunden bei der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse („Kunden-E-Mail-Adresse“) und durch Veröffentlichung auf der Website www.fabasoft.com („Fabasoft-Website“) mitgeteilt. Die jeweiligen Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe per E-Mail Widerspruch gegen die Änderungen einlegt. Auf diese Folge, die Bedeutung der beabsichtigten Änderung für den Kunden, das dem Kunden zustehende Widerspruchsrecht sowie die Frist für den Widerspruch, wird in der Benachrichtigung gesondert hingewiesen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist dessen Absendezeitpunkt maßgeblich.

3 Anmeldung, Zustandekommen des Trainingsvertrages

Die Trainingstermine werden auf der Fabasoft-Website publiziert („Standard-Trainings“) oder im Einzelfall anlassbezogen mit dem Kunden vereinbart („individuelle Kundentrainings“). Die Präsentation der Trainings stellt kein bindendes Angebot der Fabasoft auf Abschluss eines Trainingsvertrages dar, sondern werden lediglich als Einladung zu einem Vertragsangebot behandelt.

Mit Ausfüllen des Onlineformulars, Kenntnisnahme der AGB und Anklicken des „Absenden“-Buttons gibt der Kunde sein Angebot zum Abschluss eines Trainingsvertrages ab, worüber er eine Empfangsbestätigung per E-Mail erhält. An dieses Angebot bleibt der Kunde für 14 Kalendertage ab Angebotslegung gebunden. Das Widerrufsrecht des Kunden als Verbraucher nach Ziffer 11 bleibt hiervon unberührt.

Mit der Anmeldung zu einem Online-Training bestätigt der Kunde die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Fabasoft Online-Training, wie sie auf der Fabasoft-Website (<https://www.fabasoft.com/de/fabasoft-online-training-de>) spezifiziert sind, geprüft zu haben und zu erfüllen.

Informationen zur Verarbeitung der Daten durch Fabasoft, über die Rechte des Betroffenen hinsichtlich der Datenverarbeitung sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind unter www.fabasoft.com/privacy abrufbar.

Der Trainingsvertrag über Standard-Trainings kommt erst dann beidseits verbindlich zustande, wenn und soweit Fabasoft das Angebot durch Trainingsbestätigung annimmt (Vertragsschluss). Die Trainingsbestätigung erfolgt per E-Mail in der Regel vor der jeweiligen Terminbestätigung gemäß Ziffer 5 Abs. 2 dieser AGB. Der Trainingsvertrag über individuelle Kundentrainings kommt durch das gesonderte Angebot von Fabasoft und die Annahme durch den Kunden zustande.

4 Gegenstand des Trainingsvertrages

Aufgrund des Trainingsvertrages erbringt Fabasoft Trainingsleistungen gegenüber den vom Kunden benannten Teilnehmern bzw. dem Kunden selbst. Die Trainingsleistung wird wie folgt spezifiziert („Kursbeschreibung“):

1. bei öffentlichen Kundentrainings, durch die auf der Fabasoft-Website publizierte Kursbeschreibung oder
2. bei individuellen Kundentrainings, durch die speziell mit dem konkreten Kunden ausgearbeitete und vereinbarte Kursbeschreibung.

Fabasoft schuldet aus dem Trainingsvertrag die Abhaltung des Trainings im vereinbarten Umfang laut der Kursbeschreibung. Fabasoft schuldet dabei die gebotene Sorgfalt, jedoch keinen konkreten Erfolg, insbesondere nicht dahingehend, dass das im Training vermittelte Know-how vom Teilnehmer umgesetzt wird und/oder werden kann oder die Anforderungen oder Erwartungen des Kunden bzw. des Teilnehmers erfüllt werden.

Insofern in der Kursbeschreibung ein bestimmter Trainer oder Vortragender in Aussicht gestellt wurde, behält sich Fabasoft vor, diesen durch einen anderen angemessen qualifizierten Trainer oder Vortragenden zu ersetzen, ohne dass es hierfür eines besonderen Grundes bedarf.

Am Ende einer Trainingsveranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung, sofern die Veranstaltung mindestens 5 Stunden gedauert hat. Darin wird dem Teilnehmer bestätigt, bei einer bestimmten Trainingsveranstaltung teilgenommen zu haben.

Im Falle eines Online-Trainings ist der Kunde bzw. der Teilnehmer verpflichtet, den bereitgestellten Internetzugang nicht für Nutzungen außerhalb des Trainingsrahmens zu verwenden und sämtliche Zugangsdaten geheim zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die benannten Teilnehmer diese ausschließlich persönlich nutzen. Eine Mehrfachnutzung von Zugangsdaten innerhalb und außerhalb des vom Kunden benannten Teilnehmerkreises ist nicht zulässig.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Online-Trainings ausschließlich über das Internet abrufbar sind und daher deren Nutzung von einem funktionierenden Internetanschluss abhängig ist. Das Training gilt als verfügbar, wenn das Training über einen aktuellen Internetbrowser abgerufen werden kann.

5 Trainingstermine, Trainingszeiten, Rücktrittsrecht von Fabasoft

Die Trainings finden zu den jeweils in der Kursbeschreibung auf der Fabasoft-Website angekündigten oder mit dem Kunden individuell vereinbarten Terminen statt. Fabasoft behält sich das Recht vor, einzelne geplante Trainingsveranstaltungen zu verschieben oder abzusagen (z. B. angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht) sowie anzupassen (z. B. Ort, Sprache, Zeitplanung), soweit diese Anpassungen für den Kunden bzw. den Teilnehmer zumutbar sind und im Einklang mit den jeweiligen Leistungszielen stehen.

Das Zustandekommen einer Trainingsveranstaltung gilt als „fixiert“, wenn das Zustandekommen von Fabasoft an die Teilnehmer kommuniziert wurde („Terminbestätigung“) oder wenn bis 14 Kalendertage vor Beginn der Trainingsveranstaltung keine schriftliche Absage oder Information über eine Verschiebung von Fabasoft an die Teilnehmer erfolgt ist.

Fabasoft behält sich bei fixierten Trainingsveranstaltungen das Recht auf eine kurzfristige Absage oder Verschiebung vor, wenn organisatorische oder technische Gründe vorliegen, die Fabasoft nicht selbst zu vertreten hat (z. B. Ausfall des Trainers ohne das Verschulden von Fabasoft, insbesondere bei Erkrankung des Trainers oder kurzfristiger Ausfall der notwendigen technischen Trainingsinfrastruktur oder höherer Gewalt).

Im Falle einer Verschiebung oder Absage eines fixierten Trainingstermins wird dem Kunden ehestmöglich ein Ersatztermin angeboten.

In diesem Fall bleibt der abgeschlossene Vertrag bestehen, dieser wird einvernehmlich von den Parteien abgeändert. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Vertragsänderung scheitert, erstattet Fabasoft dem Kunden die bereits gezahlte Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche des Kunden oder Teilnehmers sind ausgeschlossen.

6 Seminarteilnahme

In der Kursbeschreibung werden aus Gründen der Qualitätssicherung Ausbildungsvoraussetzungen hinsichtlich der Vorkenntnisse der Teilnehmer spezifiziert, etwa betreffend die Sprache, bereits absolvierte Trainings, Schwierigkeitslevel etc. („Ausbildungsvoraussetzungen“). Der Kunde hat sicherzustellen, dass der ihm zuzurechnende Teilnehmer diese Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Kunde ist berechtigt, bis 7 Kalendertage vor der Trainingsveranstaltung schriftlich einen geeigneten Ersatzteilnehmer bei Fabasoft zu benennen.

7 Teilnahmegebühr, Zahlungsbedingungen, Stornierung

Die Teilnahmegebühr ist sofort mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar, wenn nicht anderweitige Zahlungskonditionen schriftlich vereinbart wurden. Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel 30 bis 2 Tage vor Trainingsbeginn. Die Aufrechnung der Teilnahmegebühr mit Forderungen des Kunden gegen Fabasoft ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Anreise, Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer ist weder vom Training noch von den Teilnahmegebühren umfasst, sodass allenfalls anfallende Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten jedenfalls vom Kunden zu tragen sind.

Verbraucher können bis zum Vertragsschluss kostenfrei stornieren. Im Übrigen ist bei einer Stornierung vor Vertragsschluss ein pauschalierter Schadenersatz in entsprechender Anwendung der nachfolgenden Regelungen über Stornogebühren zu bezahlen (siehe Absatz 4).

Nach Vertragsschluss gilt folgendes: Wird eine Anmeldung bis spätestens 30 Kalendertage vor Beginn der Trainingsveranstaltung storniert, verrechnet Fabasoft keine Stornogebühren. Wird die Anmeldung bis spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Trainingsveranstaltung storniert, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Teilnahmegebühr verrechnet. Für Stornierungen nach diesem Zeitpunkt oder bei Nichterscheinen zum vereinbarten Trainingstermin wird eine

Stornogebühr in Höhe von 100 % der Teilnahmegebühr verrechnet. Der Kunde kann gemäß Ziffer 6 der AGB ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzteilnehmer benennen.

Die Stornierung ist rechtzeitig, wenn sie bis zum im vorhergehenden Absatz angegebenen Tag bei Fabasoft schriftlich per Post, Fax oder E-Mail eingelangt ist. Der Tag der Abhaltung der Trainingsveranstaltung wird in die Fristberechnung nicht einbezogen.

Wurde die Teilnahmegebühr bereits entrichtet, wird diese binnen 14 Kalendertagen ab Stornierung abzüglich der Stornogebühr rücküberwiesen.

8 Trainingsort

Die Trainings finden an dem in der Kursbeschreibung genannten Ort statt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um einen von Fabasoft bestimmten Ort (entweder physisch „In-House-Training“ oder virtuell „Online-Training“). Über gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden hält Fabasoft die Trainingsveranstaltung vor Ort beim Kunden ab („Vor-Ort-Training“).

Stellt der Kunde Hard- oder Software für die Teilnehmer oder den Trainer bzw. Vortragenden zur Verfügung, ist er verpflichtet, allfällige darauf befindliche oder damit zusammenhängende Daten auf eigene Kosten zu sichern.

Bei Vor-Ort-Trainings gelten nachfolgende Besonderheiten:

1. Der Kunde hat auf eigene Kosten durch Fabasoft spezifizierte Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen;
2. Der Kunde hat auf eigene Kosten die von Fabasoft spezifizierte Demonstrations- und EDV-Technologie, wie etwa geeignete Übungsgeräte und entsprechende Software, in der von Fabasoft geforderten Art und Stückzahl, für die einzelnen Teilnehmer und den Trainer bzw. Vortragenden, bereitzustellen;
3. Der Kunde hat all jene Zusatzkosten, die damit zusammenhängen, dass die Trainingsveranstaltung nicht In-House stattfindet (wie Diäten, Fahrtkosten, Reisezeiten, Übernachtungskosten, etc.) zu vergüten;
4. Fabasoft übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Arbeiten, Demonstrationen, Installationen oder sonstige Manipulationen am EDV-System des Kunden oder dessen Datenbeständen auftreten. Fabasoft weist ausdrücklich darauf hin, dass es ausschließlich Sache des Kunden ist, das bei ihm vorhandene EDV-System derart abzusichern, dass weder die Teilnehmer noch der Trainer bzw. Vortragende Schäden am EDV-System oder an den Datenbeständen verursachen können bzw. kann.

9 Rechteeinräumung (Geistiges Eigentum, Geheimhaltung, Vertraulichkeit)

Der angemeldete Teilnehmer erhält das nicht ausschließliche, zeitlich beschränkte und nicht übertragbare persönliche Recht, die im Rahmen der Trainings überlassenen Inhalte für eigene Zwecke zu nutzen. Eine kommerzielle Nutzung ist untersagt.

Software, die Fabasoft oder der Trainer bzw. Vortragende während der Trainingsveranstaltung dem Teilnehmer zur Verfügung stellt, steht ebenso im ausschließlichen Eigentum von Fabasoft, wie darin enthaltene Informationen. Durch die Teilnahme am Training erwirbt der Teilnehmer an dieser Software bzw. dieser Information keine andere Nutzungsbefugnis als die der Nutzung während des Trainings und auch nur, soweit dies für das Training notwendig ist und vom Trainer bzw. Vortragenden genehmigt wurde.

Alle Unterlagen, Dokumentationen und sonstige den Teilnehmern im Rahmen des Trainings zur Verfügung gestellten Trainingsdokumente, einschließlich Trainingsbeispiele, Trainingsmaterialien und jede Art Software oder Softwarebestandteil, gleichgültig ob in Papierform oder elektronischer Form, („Trainingsunterlagen“) sind zugunsten Fabasoft oder eines Vertragspartners von Fabasoft geschützt oder stellen geschütztes Know-how oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Fabasoft dar.

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde und der Teilnehmer jeweils dazu verpflichtet, alle im Rahmen des Trainings zur Verfügung gestellten Informationen und Trainingsunterlagen nach

Abschluss des Trainings an Fabasoft zurückzugeben und/oder dafür zu sorgen, dass diese zurückgegeben werden, wofür der Kunde haftet.

Weder dem Teilnehmer noch dem Kunden werden an diesen Informationen oder Trainingsunterlagen ausschließliche Rechte, insbesondere keine Eigentumsrechte oder sonstige Urheber- oder Nutzungsrechte eingeräumt. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Verbreitung – in welcher Form auch immer – ist unzulässig. Die Aufnahme von Online-Trainings etwa durch Screenrecordings ist untersagt sowie auch das Teilen von Trainingsinhalten in und außerhalb des Teilnehmerkreises.

Die Teilnahme an Online-Trainings ist ausschließlich bestätigten Teilnehmern vorbehalten. Somit dürfen Teilnehmer keinesfalls Inhalte des Online-Trainings Dritten verfügbar machen, die für das Training nicht angemeldet sind.

Wenn aus Anlass und in Durchführung des Trainings urheberrechtlich geschützte Werke entstehen, gebühren diese ausschließlich Fabasoft. Der Kunde ist zur Nutzung solcher urheberrechtlich geschützten Werke nur nach gesonderter Genehmigung durch Fabasoft für einen zeitlich beschränkten Zeitraum berechtigt. In diesem Zusammenhang steht dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Ansicht des Trainingsvideos zu. Jegliche übrigen Verwertungs- und Nutzungsrechte sowie Urheberrechte und sonstige gewerblichen Schutzrechte an den Trainingsaufzeichnungen stehen ausschließlich Fabasoft zu. Das Recht, das Video ausschnittsweise, in Teilen oder in bearbeiteter Form zu benutzen, ist ausgeschlossen.

Die Parteien verpflichten sich, alle im Zuge des Trainings erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht anderweitig zu verwenden, sofern diese nicht bereits öffentlich verfügbar waren. Es ist insbesondere nicht gestattet, diese vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, jeden ihm zuzurechnenden Teilnehmer auf diese Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen, darauf zu verpflichten und alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Geheimhaltung der vertraulichen Information zu ergreifen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf vertrauliche Information, (i) die ohne Zutun einer Partei öffentlich bekannt wurden, (ii) die rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten zugegangen sind, (iii) die schriftlich durch die jeweils berechnete Partei freigegeben werden, (iv) zu deren Weitergabe die jeweilige Partei aufgrund verbindlicher Rechtsvorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist.

10 Gewährleistung und Haftung

Fabasoft verpflichtet sich, sämtliche sich aus dem Trainingsvertrag ergebenden Pflichten mit aller gebotenen Sorgfalt und Sachverstand zu erfüllen, kann jedoch nicht garantieren, dass alle Anforderungen oder Erwartungen des Kunden oder des Teilnehmers erfüllt werden können.

Keine der Parteien ist der anderen Partei verantwortlich für einen Ausfall oder eine Verzögerung der Leistung, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, soweit diese nicht auf einem Verschulden der Partei beruhen, deren Leistung ausfällt oder verzögert ist oder die Gefahr einer der zuvor genannten Ereignisse. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Terroranschlägen, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskämpfen sowie Handlungen, Unterlassungen und Versäumnisse Dritter oder amtlicher, behördlicher und/oder gerichtlicher Maßnahmen oder Handlungen.

Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, so richten sich die Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit Nachfolgend nichts anderes bestimmt wird: Fabasoft haftet ausschließlich für Schäden, die von Fabasoft vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Fabasoft ausschließlich für Personenschäden. Das gesetzliche Widerrufsrecht (siehe Punkt 10 der AGB) bleibt davon unberührt.

Handelt es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG, so richten sich die Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit Nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

1. Die Mangelhaftigkeit der von Fabasoft erbrachten Leistungen muss unverzüglich, das heißt noch während des Trainings, spätestens aber unmittelbar darauf, Fabasoft oder dem Trainer bzw. Vortragenden gegenüber schriftlich angezeigt werden. Die Vermutung nach § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Insofern ein Gewährleistungsanspruch besteht, kann Fabasoft nach eigener Wahl die Leistung austauschen, verbessern oder aber eine Preisminderung anbieten. Alle übrigen Gewährleistungsbehelfe (Wandlung) werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde wird Fabasoft im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln von Leistungen unterstützen.
3. Die gerichtliche Geltendmachung des Gewährleistungsrechts muss innerhalb von 6 Monaten ab Leistungserbringung erfolgen.
4. Fabasoft haftet nur für Schäden, die Fabasoft vorsätzlich oder mit krass grober Fahrlässigkeit verursacht hat. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Fall ausgeschlossen. Die Beweislast dafür, dass Fabasoft vorsätzlich oder mit krass grober Fahrlässigkeit gehandelt hat, trifft den Kunden.
5. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt Fabasoft in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
6. Für Ersatzansprüche gegenüber Fabasoft gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt.
7. Fabasoft übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Arbeiten, Demonstrationen, Installationen oder sonstige Manipulationen am EDV-System des Kunden oder dessen Datenbeständen auftreten. Fabasoft weist ausdrücklich darauf hin, dass es ausschließlich Sache des Kunden ist, dass bei ihm vorhandene EDV-System derart abzusichern, dass weder die Teilnehmer noch der Trainer bzw. Vortragende, Schäden am EDV-System oder an den Datenbeständen verursachen können bzw. kann. Bei Online-Trainings haftet Fabasoft nicht für die ständige Funktionsfähigkeit des Anschlusses oder die Übertragungsleistungen, die durch den Netzbetreiber zu gewährleisten ist.

11 Widerrufsrecht für Verbraucher, Widerrufsbelehrung

Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG handelt und der Trainingsvertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumlichkeiten der Fabasoft geschlossen wurde, steht diesem nachfolgendes gesetzliches Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Trainingsvertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der Fabasoft Approve GmbH mit dem Sitz in Honauerstraße 4, 4020 Linz, Telefon: +43 732 606162-0, Fax: +43 732 606162-609, E-Mail academy@fabasoft.com, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Trainingsvertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular (abrufbar unter <http://www.fabasoft.com/de/support/trainings>) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Wenn der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, so wird Fabasoft dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Kunde diesen Trainingsvertrag widerruft, hat Fabasoft dem Kunden alle Zahlungen, die Fabasoft von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von Fabasoft angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Trainingsvertrags bei Fabasoft eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Fabasoft dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er Fabasoft einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Fabasoft von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Trainingsvertrag unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Trainingsvertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ausschluss des Widerrufsrechts

Hat Fabasoft – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Kunden sowie einer Bestätigung des Kunden über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist (Widerrufsfrist) mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht, ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

Muster-Widerrufsformular

Wenn der Kunde den Vertrag nach Maßgabe der vorstehenden Widerrufsbelehrung widerrufen wollen, dann kann der Kunde dieses Formular ausfüllen und an Fabasoft zurücksenden. Die Verwendung des Formulars ist aber nicht zwingend.

An

Fabasoft Approve GmbH
Honauerstraße 4
4020 Linz
Fax: [+43 732 606162-609]
E-Mail: academy@fabasoft.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*)
den von mir/uns (*)
abgeschlossenen Vertrag über
die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

12 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle im Zuge des Trainings erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht anderweitig zu verwenden. Es ist insbesondere nicht gestattet, diese vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Partei an Dritte weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, jeden ihm zuzurechnenden Teilnehmer, und Fabasoft verpflichtet sich, den Trainer bzw. Vortragenden auf diese Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen, diesen zur Geheimhaltung zu verpflichten und alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Geheimhaltung der vertraulichen Information zu ergreifen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf vertrauliche Information, (i) die ohne Zutun einer Partei öffentlich bekannt wurden, (ii) die rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten zugegangen sind, (iii) die schriftlich durch die jeweils berechnete Partei freigegeben werden, (iv) zu deren Weitergabe die jeweilige Partei aufgrund verbindlicher Rechtsvorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist.

Informationen zur Verarbeitung der Daten des Kunden durch Fabasoft, über die Rechte des Kunden hinsichtlich der Datenverarbeitung sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind unter www.fabasoft.com/privacy abrufbar.

13 Datenschutz

Fabasoft verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden sowie der vom Kunden genannten Teilnehmer für die Zwecke der Anmeldung und Abhaltung von Trainings und zur Erfüllung des Trainingsvertrages und es wird diesbezüglich auf die unter <https://www.fabasoft.com/de/datenschutzerklaerung> abrufbare Datenschutzerklärung, welche hierzu einen integrierten Bestandteil bildet, verwiesen.

In einzelnen Fällen hat Fabasoft Interesse an der Aufzeichnung der durchgeführten Trainings. Dafür wird eine gesonderte schriftliche Zustimmungserklärung der Teilnehmer:innen eingeholt. Diese Zustimmungserklärung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen unter privacy@fabasoft.com, privacy@mindbreeze.com oder privacy@xpublisher.com widerrufen werden.

Sofern eine gültige Zustimmungserklärung vorliegt, ist Fabasoft berechtigt, während der Trainings hergestellte Bild- und Tonaufzeichnungen, auf denen der Kunde bzw. der/die Teilnehmer:in des Kunden erkennbar ist, für Webinare, Schulungs- und Qualitätssicherungszwecke zu verwenden. Der Kunde bzw. die Teilnehmer:innen des Kunden werden im Zuge der Einholung der Zustimmungserklärung darauf hingewiesen, dass Fabasoft diese Bild- und Tonaufzeichnungen für die in der Einwilligungserklärung genannten Zwecke verarbeiten bzw. nutzen darf.

14 Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

Fabasoft und der Kunde sind unabhängige Vertragsparteien. Durch einen abgeschlossenen Trainingsvertrag wird weder eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien begründet.

Diese AGB in Verbindung mit der angenommenen Buchung stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abschließend dar.

Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform (Unterschriftlichkeit bzw. fortgeschrittene elektronische Signatur). Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformgebot. Vorhergehende Vereinbarungen treten außer Kraft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die diesen AGB unterliegenden Trainingsverträge und alle damit zusammenhängenden Auseinandersetzungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht; dies unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ist der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Kunden als Verbraucher nicht in Österreich, so ist der Gerichtsstand Linz. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG wird als ausschließlicher Gerichtsstand Linz vereinbart. Nach Wahl von Fabasoft kann auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Kunde seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat, angerufen werden.

15 Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt dieser AGB bzw. des Trainingsvertrages unwirksam sein, so bleiben davon die übrigen Punkte unberührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Punktes verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, womit der wirtschaftliche Zweck des unwirksamen Punktes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird.

Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Hinweis nach § 19 ASchG

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Fabasoft bereit. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist der Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, <https://www.verbraucherschlichtung.at>.